



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2726/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.04.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	05.05.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Aral-Tankstelle,
Solinger Straße, in Leverkusen-Rheindorf

- Bürgerantrag vom 25.03.14
- Stellungnahme vom 16.04.14

301-30-25 - wed
Herr Wedler
§ 30 15

16.04.2014

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Aral-Tankstelle, Solinger Straße, in Leverkusen-Rheindorf
Bürgerantrag vom 25.03.2014 und ergänzendes Schreiben vom 10.04.2014

Stellungnahme:

Bei dem Fachbereich Recht und Ordnung ging seit mindestens 1 1/2 Jahren nicht eine einzige Beschwerde über die Aral-Tankstelle in Rheindorf ein, so dass für ein ordnungsrechtliches Einschreiten mit entsprechenden möglichen Maßnahmen kein Anlass bestand.

Der Tankstellenpächter hat am 08.04.2014 telefonisch beim Fachbereich 30 nachgefragt, wie viele Beschwerden eingegangen sind. Ihm wurde geantwortet, dass nicht eine einzige Beschwerde beim FB 30 eingegangen ist.

Wie der Tankstellenpächter außerdem telefonisch mitteilte, würde das Problem mit der Polizei und ihm bzw. dem Verpächter gelöst werden.

Zu den einzelnen Punkten in der Ergänzung vom 10.04.2013 zum Bürgerantrag vom 25.03.2014 wird insgesamt wie folgt Stellung bezogen:

Nach § 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Verkaufsstellen sind in diesem Zusammenhang Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen, sowie sonstige Verkaufsstände, sofern in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Nach § 8 LÖG NRW dürfen Tankstellen aber darüber hinaus auch an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, sowie an Samstagen ganztagig geöffnet sein.

An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen nach 22 Uhr ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der

Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet. Zum Reisebedarf zählen Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikeln, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Alkohol ist den Genussmitteln zuzuordnen. Insofern kann aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage der Verkauf von alkoholischen Getränken den Tankstellenbetreibern, egal ab welcher Uhrzeit, nicht verboten werden. Der Begriff „in kleinen Mengen“ ist relativ zu beurteilen, da dies gesetzlich nicht konkret bestimmt ist. Auch der Begriff „Reisebedarf“ ist gesetzlich in seiner grundsätzlichen Bedeutung nicht näher definiert und kann nach hiesiger Auffassung auch für „Pausenbedarf“ oder „Wanderbedarf“ etc. stehen.

Der Aufenthalt auf dem privaten Tankstellengelände zum Konsum von Getränken ist eine private Angelegenheit des Tankstellenbetreibers und kann aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht von Seiten der Stadt Leverkusen untersagt werden. Es sei denn, und dies ist nicht der Fall, dass ein nichtgenehmigter Ausschank von alkoholischen Getränken vorgenommen wird, oder eine als solche erkennbare Außengastronomie vorhanden ist, die nicht genehmigt wurde.

Sollte es deshalb zu Lärm- oder sonstigen Beschwerden kommen, liegt es außerhalb der normalen städtischen Dienstzeiten in der Zuständigkeit der Polizeibehörde vor Ort tätig zu werden und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige z. B. wegen Ruhestörung zu fertigen und an die Stadt Leverkusen zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Während der normalen Dienstzeiten ist die Stadt Leverkusen zuständig.

Der Fachbereich Recht und Ordnung ist nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen zuständig; nicht aber für Privatgrundstücke.

gez. Drescher